

# Antrag Auskunft Domaininhaberdaten - Behörden

**Nur für behördliche Anfragen im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit!**

DENIC eG  
Kaiserstraße 75-77  
60329 Frankfurt  
Telefax: (069) 27 235 238  
E-Mail: whois@denic.de

**Bitte in Blockschrift ausfüllen!**

Hiermit beantrage ich, dem/der Antragsteller(in)

Behörde:   
Straße/Hausnr.:   
PLZ/Ort:   
Aktenzeichen:

unter der E-Mail-Adresse

die aktuell bei DENIC gespeicherten Daten des/der Inhabers/Inhaberin der Domain

.de

mitzuteilen.

Der/die Antragsteller(in) benötigt die Daten, weil der/die Antragsteller(in)

- als Strafverfolgungs- oder Steuerbehörde Ermittlungen führt, in deren Rahmen die Daten zumindest mit hinreichender Wahrscheinlichkeit relevant bzw. beweisenerheblich sind. Rechtsgrundlage der Anfrage ist/sind die folgende(n) gesetzliche(n) Vorschriften

*Da DENIC im Hinblick auf die Domainregistrierung und -verwaltung weder Telekommunikationsdienste anbietet noch Telemedien bereithält, stellen Vorschriften des TKG und des TMG keine geeigneten Rechtsgrundlagen dar!*

- die Domain als solche oder deren Nutzung für rechtlich problematisch hält und deshalb gegen den/die Domaininhaber(in) zum Zwecke der Gefahrenabwehr vorgehen will. **Eine möglichst kurze, aber nachvollziehbare Erklärung der Problematik mitsamt Unterlagen zur Glaubhaftmachung und Angabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (alternativ: eine Erläuterung, warum eine solche Erklärung nicht erfolgt) ist in der Anlage beigefügt.**

- sich über den/die Inhaber(in) der Domain versichern will, da der/die Antragsteller(in) eine vollstreckungsfähige Forderung gegen ihn/sie hat, auf deren Basis der/die Antragstellerin beabsichtigt, die domainvertraglichen Ansprüche des/der Domaininhabers/Domaininhaberin mittels Pfändungsverfügung nach folgenden gesetzlichen Vorschriften zu pfänden:

- gegen den vermuteten Domaininhaber eine Pfändungsverfügung erlassen hat, mit der dessen domainvertragliche Ansprüche gepfändet werden, und sich mittels der Inhaberdaten versichern will, dass der vermutete auch der tatsächliche Domaininhaber ist. Eine Kopie der Pfändungsverfügung ist in der Anlage beigefügt. Die in der Verfügung enthaltenen Angaben zur Forderung des/der Antragstellers/Antragstellerin, deretwegen die Pfändung erfolgt ist, können geschwärzt werden!

- aus sonstigen Gründen auf die Daten angewiesen und der Ansicht ist, DENIC sei zur Erteilung der Auskunft verpflichtet. **Eine möglichst kurze, aber nachvollziehbare Erklärung mitsamt Angabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist in der Anlage beigefügt**

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift und ggf. Stempel

\_\_\_\_\_  
Name und Amtsbezeichnung des/der Unterzeichnenden in Blockschrift